

Begründung

=====

zum

3. Bebauungsplan "Laiber II" in Horb a.N.-Altheim
bezüglich der Änderung vom 4.7.1985

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 8. Juli 1986 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Laiber II" in Horb a.N.-Altheim entsprechend dem vom Referat 3 A 3 gefertigten Deckblatt vom 4.7.1985 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BBauG zu.

Die Änderung sieht vor:

- 1.) Ein Teil von Flurstück 1177 wird als private Grünfläche für das anschließende Hotel ausgewiesen.
- 2.) Die Straße D wird bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlängert.
- 3.) Die Straße E dient lediglich noch als Zufahrt für 2 Bauplätze und ist deshalb zu verkleinern.
- 4.) Die bestehenden Leitungsrechte sind nachgetragen.
- 5.) Die Baugrenzen wurden der Änderung angepaßt.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Die Erschließungskosten erhöhen sich dadurch nur geringfügig.

Anerkannt:
Horb a.N., den 12.8.1986
Bürgermeisteramt
In Vertretung


Schäffner

Aufgestellt:
Horb a.N., den 4.7.1985
Stadtplanungs- Hochbau- und
Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-


Zimmermann